

I.

40 C 450/24



Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Schlussurteil

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED],

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Böse, Angermunder
Straße 19, 40489 Düsseldorf,

gegen

die Eurowings GmbH, vertr. d. d. Gf., Flughafen Düsseldorf, Terminal-Ring 1,
Zentralgebäude Ost (3.OG), 40474 Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Düsseldorf

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
14.02.2025

durch die Richterin am Amtsgericht Junius

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite 502,19 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.09.2024 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 210,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz ab 05.11.2024 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagtenseite.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 1498,00 Euro bis zum 03.12.2024

Danach 707,18 Euro bis zum 10.01.2025

danach 502,19 Euro

Tatbestand:

Der Kläger verfügte über eine bestätigte Buchung für den von der Beklagten auszuführenden Flug von Edinburgh nach Stuttgart mit planmäßiger Ankunft am 19.07.2024 um 17:05 Uhr.

Tatsächlich wurde der Zielort erst am 21.07.2024 erreicht, weil der Flug annulliert wurde.

Dem Kläger wurde kein Ersatzflug, Verpflegung oder Hotel angeboten. Eine Information über die Fluggastrechte erfolgte nicht.

Er verauslagte 379,88 GBP für einen Ersatzflug und 645 GBP für ein Hotel in Edinburgh nach Preisrecherche. Hinzu verauslagte er 22,5 GBP für die Transfers zum Flughafen. Dies entsprach am Auslagentag 1248,00 €.

Er reiste dann am 21.07.2024 mit einem Flug der Lufthansa von Edinburgh nach Frankfurt.

Am 10. September 2024 forderte der Kläger die Beklagte zur Erfüllung des Ausgleichsanspruchs und zur Auslagenerstattung und Belegübersendung auf, Die Beklagte leistete trotz zuletzt auch anwaltlicher Mahnung keine Entschädigung. Für die anwaltliche Tätigkeit entstanden Kosten von 210,00 €.

Mit der Klage verfolgt die Klägerseite Entschädigungsansprüche nach der Fluggastentschädigungsverordnung EG VO 261/04 sowie den Ersatz der Auslagen für Ersatzflug, Hotel und Transfer.

Die Beklagte hat die Klageforderung in Höhe von 780,82 € nebst Zinsen anerkannt, dies ist die Höhe der Kosten für Hotel und Transfer. Das Gericht hat am 03.12.2024 Teilanerkennnisurteil erlassen.

Am 07.11.2024 ist eine Zahlung der Beklagten in Höhe von 204,99 € erfolgt als Erstattung für den annullierten Flug. Die Parteien haben den Rechtsstreit diesbezüglich übereinstimmend für erledigt erklärt.

Der Kläger beantragt nunmehr noch,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet der Flug habe am 19.07.2024 um 9:35 Uhr UTC annulliert werden müssen. Es habe eine globale IT-Störung gegeben, aufgrund derer der Check-In und das Boarding des Voflugs von Stuttgart nach Edinburgh nicht möglich gewesen seien. Eine Umbuchung sei wegen der IT-Störung nicht möglich gewesen; der Kläger habe die Rückforderung des Flugpreises gefordert.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Nach teilweisem Anerkenntnis und teilweiser Erledigung ist noch zu entscheiden über die Ausgleichsleistung in Höhe von 250,00 € und die weiteren Flugkosten für den Ersatzflug.

Nach dem Klägervortrag hat der Kläger gegen die Beklagte einen Entschädigungsanspruch aus Art. 7 in Verbindung mit Art. 4, 5 EG VO 261/04 in Verbindung mit § 398 Bürgerliches Gesetzbuch in geltend gemachter Höhe, weil die Beklagte als ausführendes Luftfahrtunternehmen den Flug annulliert hat, sodass das Endziel mit einer Verspätung von drei Stunden oder mehr erreicht wurde.

Soweit die Beklagte sich auf außergewöhnliche Umstände im Sinne von Art. 5 der VO EG 261/2004 beruft, hat dies im Ergebnis keinen Erfolg.

Trotz Hinweis des Gerichts im Beschluss vom 24.01.2025 hat die Beklagte weder zu den behaupteten außergewöhnlichen Umständen, noch zu den notwendigen Bemühungen, eine möglichst zeitnahe Beförderung der Fluggäste anzubieten, ausreichend substantiiert vorgetragen.

Das Flugunternehmen hat nämlich darzulegen, dass es alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einsetzt, um eine zumutbare, zufriedenstellende und frühestmögliche anderweitige Beförderung sicherzustellen. Dazu gehört auch die Suche nach anderen direkten oder indirekten Flügen, die gegebenenfalls von anderen Luftfahrtunternehmen, die derselben Fluggesellschaftsallianz angehören oder auch nicht, durchgeführt werden und mit weniger Verspätung als der nächste Flug des betreffenden Luftfahrtunternehmens ankommen (EuGH, Urteil vom 11. Juni 2020, Rechtssache C-74/19).

Die dem Luftverkehrsunternehmen möglichen Maßnahmen stehen dabei nicht zur Darlegungslast des Fluggastes. Vielmehr muss das Luftverkehrsunternehmen Art, Umfang und zeitlichen Ablauf der konkreten Maßnahmen darlegen, die es nach dem Eintritt des Ereignisses, das außergewöhnliche Umstände begründen kann, getroffen hat, um den Flug so bald wie möglich durchzuführen. Nur dann kann der Fluggast hierzu Stellung nehmen und das Gericht beurteilen, ob das Luftverkehrsunternehmen die im Einzelfall gebotenen Maßnahmen getroffen hat (vgl. BGH, Urteil vom 16.9.2014 — X ZR 102/13; NJW-RR 2015, 111). Dazu hat die Beklagte konkret und im Einzelnen vorzutragen welche konkreten Beförderungsoptionen sie geprüft hat.

Denn dies ist die Grundlage dafür um beurteilen zu können, ob die Beklagte alle der Situation angemessenen zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat.
Diesen Anforderungen genügt der Vortrag der Beklagten nicht.

Die Beklagte hat nicht hinreichend erläutert, dass überhaupt ein außergewöhnlicher Umstand vorliegt. Die ausgefallene IT wird von der Beklagten genutzt; eine Störung fällt damit in die Risikosphäre der Beklagten, unabhängig davon, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht. Dies ist vergleichbar mit einer technischen Störung am Fluggerät. Zudem sind die zeitlichen Abläufe unklar, insbesondere, wann die Nutzung der IT-Systeme wieder möglich war und warum dem Kläger nicht konkret eine frühere Ersatzbeförderung, als zwei Tage später angeboten werden konnte.

Der Kläger hat auch Anspruch auf Ersatz der restlichen Kosten für die Ersatzbeförderung. Soweit die Beklagte behauptet hat, der Kläger habe die Erstattung des Flugpreises gefordert, ist der Vortrag unsubstantiiert geblieben. Die Klägerseite hat mit Schriftsatz vom 16.12.2024 sodann unbestritten vorgetragen, dass der Kläger erst nach Rückkehr die Erstattung der Flugkosten verlangt hat. Dies hindert nicht den Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Ersatzbeförderung, die Erstattung ist jedoch hierauf anzurechnen, was mit Schriftsatz vom 16.12.2024 erfolgt ist.

Der Zinsanspruch und der Anspruch auf Ersatz der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgt aus §§ 286, 288 BGB, denn die Beklagte befand sich aufgrund Fristsetzung spätestens zum im Tenor genannten Zeitpunkt in Verzug.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Absatz 1, 91a, 708 Nummer 11, 713 ZPO.

Soweit die Parteien den Rechtsstreit hinsichtlich der Zahlung von 204,99 € am 07.11.2024 übereinstimmend für erledigt erklärt haben, waren die Kosten der Beklagten nach billigem Ermessen aufzuerlegen, da sie die Klageforderung insoweit erfüllt hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Da mit dieser Entscheidung für keine Partei die zur Eröffnung der Berufung führende Beschwer von über 600,00 EUR erreicht ist, hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen die Zulassung der Berufung zu prüfen, § 511 Abs. 4 ZPO. Die Berufung ist

danach nicht zuzulassen gewesen, weil die Rechtssache ihre Entscheidung allein aus den Umständen des vorliegenden Falles gefunden hat und somit weder grundsätzliche Bedeutung besitzt oder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern, § 511 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 ZPO.

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht zulässig, weil keine der Parteien durch dieses Urteil hinsichtlich eines Werts von über 600,00 EUR beschwert ist und das Gericht die Berufung auch nicht zugelassen hat, § 511 Abs. 2 Nr. 1 , 2 ZPO.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Junius